



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de

22.02.2019

Grün-Weiß Eimsbüttel

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 20.02.2019 in der Besetzung

Vorsitzender:	P. Tiede
Beisitzer:	M. Madaus
Beisitzer:	G. Plicht
Protokollführer	S. Hänke

das folgendes

Urteil 2/2019:

Der Spieler M., geb. 02.06.77, Grün Weiß Eimsbüttel, wird zur Sperre von 4 Meisterschaftsspielen durch die Spielleitende Stelle zusätzlich für den Rest des Spieljahres 2018/19 vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Während dieser Zeit darf der Spieler nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 55 € trägt Grün Weiß Eimsbüttel.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 26.01.19 fand das Spiel 1511114, Grün Weiß Eimsbüttel – Elmshorner HT 2. statt, es endete 23:22 für EHT 2.

Der Schiedsrichter vermerkte im Spielbericht u.a.: Der Spieler Nr.99 GWE wurde wegen Bedrohung des Schiedsrichters disqualifiziert mit blauer Karte. Er sagte: "Warte bis nach dem Spiel, dann mache ich Dich fertig."

Die Spielleitende Stelle des HHV sperrte den Spieler mit Bescheid vom 06.02.2019 gem. § 17 Abs. 5 c RO DHB für 4 Meisterschaftsspiele. Weil die Sp. Stelle ihre Strafgewalt für nicht ausreichend hielt, hat sie beim Sportgericht eine weitergehende Bestrafung beantragt.

Die Verhandlung ergab, dass der Spieler den Schiedsrichter tatsächlich erheblich bedrohte. Nach der 3. Strafe schlug er u.a. mit der Faust kräftig gegen eine Tür und ging danach schimpfend auf den Schiedsrichter zu. Andere Spieler mussten ihn zurückhalten und beruhigen. Auch nach dem Spiel beleidigte er den Unparteiischen; andererseits hat er sich danach beim Schiedsrichter entschuldigt.

Hier handelt es sich um eine besonders grob unsportliche Bedrohung des Schiedsrichters gem. Intern. Handballregel 8:10. Das Sportgericht hat den Spieler eindringlich auf den fairen Umgang gegenüber dem Unparteiischen in Zukunft hingewiesen.

Eine weitergehende Bestrafung mit dem Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres 2018/19 gem. § 3 (1) b) RO DHB hält das Sportgericht für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 39 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorgelegt werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. S. Hänke